

DLRG Weingarten (Baden)

Satzungsentwurf

01. Dezember 2011

Ausgedruckt 4. Dezember 2011 Wulf Alex, Weingarten

Die vorliegende Fassung des Entwurfs ist das Ergebnis der Diskussion im Vorstand der OG Weingarten am 15. November 2011 und soll der Mitgliederversammlung im Januar 2012 vorgelegt werden. Sie ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Kommentar ist nicht Bestandteil der Satzung und wird in der Endfassung der Satzung weggelassen.

Für den Entwurf wurden herangezogen

- Satzung der OG Weingarten e. V. vom Dezember 1987
- Satzung des Präsidiums vom November 2009
- Satzung des LV Baden vom Mai 2009
- Satzung des Bezirks Karlsruhe vom März 2010
- Mustersatzung der DLRG für Gruppen im Bezirk Karlsruhe vom Oktober 2010

teilweise unter Umwandlung des Dateiformates nach pdf. Ferner wurden folgende Bücher herangezogen:

- W. J. Friedrich, Vereine und Gesellschaften, dtv 5211, C. H. Beck, München, mit Stand von 1978
- H. Kötz u. a., BGB mit Leitsätzen, C. H. Beck, München 1978
- H. Brox + W.-D. Walker, Allgemeiner Teil des BGB, F. Vahlen, München 2011

Dazu kamen mehrere Webseiten, unter anderem:

- BGB, AO: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- AEAO: <http://www.steuerverlink.de/richtlinie/aeao.html>

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
1.1 Name	1
1.2 Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
1.3 Geschäftsjahr	2
2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
2.1 Zweck	3
2.2 Gemeinnützigkeit	5
2.3 Mittelverwendung	5
3 Mitgliedschaft	6
3.1 Beginn der Mitgliedschaft	6
3.2 Beendigung der Mitgliedschaft	7
3.3 Rechte des Mitglieds	8
3.4 Pflichten des Mitglieds	9
3.5 Mitgliedschaft in übergeordneten Gliederungen der DLRG	9
4 Organe	10
4.1 Mitgliederversammlung	10
4.2 Vorstand	13
5 Jugend	18
5.1 Jugendgruppe, Jugendarbeit	18
5.2 Organe	19
5.3 Besondere Pflichten	20
6 Schlichtung	20
7 Ehrungen	21
8 Auflösung	21
9 Schlussbestimmungen	22
9.1 Satzungsänderungen	22
9.2 Inkrafttreten	23

Kommentar: Die Satzung (Statuten) ist für einen Verein das, was das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist: eine Verfassung (Konstitution), die den Grund für alle weiteren Regelungen legt. Einzelheiten – soweit sie nicht vom Gesetz verlangt werden – gehören nicht in die Satzung. Rein deklaratorische Bemerkungen sind nur dann in die Satzung aufzunehmen, wenn ein Grund dafür vorliegt. Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen und im Vereinsregister einzutragen, verursachen also einen erheblichen Aufwand. Deshalb ist sorgfältig zu überlegen, was in die Satzung kommt und was besser in Ordnungen untergebracht wird.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) legt in den Par. 21 bis 54 allgemeine Anforderungen an Vereine und deren Satzung fest. Dazu kommen in den Par. 55 bis 79 zusätzliche Anforderungen an eingetragene Vereine. Einige der Anforderungen sind zwingend und damit unserer Diskussion entzogen, andere sind nachgiebig.

Die steuerlich wirksame Gemeinnützigkeit ergibt sich aus der Abgabenordnung (AO) Par. 52. Hinzu kommt der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), insbesondere dessen Abschnitte 40 bis 52 zu den Par. 51 bis 63 der AO.

Das Vereinsgesetz befasst sich hauptsächlich mit dem Verbot von Vereinen und berührt unsere Satzung nicht.

Die Mustersatzung der DLRG lässt stellenweise keine klaren Zuständigkeiten erkennen und enthält Wiederholungen. Auch die Gliederung beziehungsweise Einordnung mancher Themen ist zu hinterfragen. Einige Themen gehören schlichtweg nicht in die Satzung einer Ortsgruppe. Wir berücksichtigen die Mustersatzung weitgehend und beschränken uns auf das Notwendige, um unsere Aufgaben im und am Wasser als kleiner, ehrenamtlich geführter Verein zu erfüllen.

Ende Kommentar

Kommentar: Wir verzichten wie bisher auf eine Präambel, da sie vom Gesetz nicht verlangt wird und ohnehin nichts Hilfreiches enthält (Wir sind die Größten usw.).

Ende Kommentar

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Name

(1) Der Verein führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG),
Ortsgruppe Weingarten (Baden) im Bezirk Karlsruhe e. V.

abgekürzt: DLRG Weingarten (Baden) e. V., im Folgenden als Ortsgruppe bezeichnet.

Kommentar: Par. 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinssatzung, Par. 65 BGB Namenszusatz, Mustersatzung DLRG Par. 1(1).

Wesentliche Änderung in der Mustersatzung ist die Umbenennung von *Ortsgruppe* in *Gruppe*. Der Vorstand hat sich einstimmig für die Beibehaltung der Bezeichnung *Ortsgruppe* ausgesprochen, da kein Grund für die Umbenennung zu erkennen ist. Neu gegenüber der Satzung von 1987 wird der Bezirk im Namen der Gruppe genannt, was früher schon einmal der Fall war und den Tatsachen entspricht.

Ende Kommentar

(2) Die Ortsgruppe ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 10. April 1955 gegründeten Ortsgruppe Weingarten (Baden) der DLRG Bezirk Karlsruhe e. V.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 1(1)

Ende Kommentar

(3) Die Ortsgruppe ist eine Gliederung der im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Bezirk Karlsruhe im Landesverband Baden e. V., im Folgenden als Bezirk bezeichnet.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 1(1). Ein eingetragener Verein ist rechtsfähig, aber wie weit reicht unsere Selbständigkeit? Ohne Grundsatzdiskussion akzeptieren, sonst werden wir nie fertig.

Ende Kommentar

(4) Die Ortsgruppe ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach.

Kommentar: Par. 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinssatzung, Par. 59 BGB Anmeldung zur Eintragung. Muss sein. Was passiert, wenn einmal das Vereinsregister umzieht oder mit KA zusammengelegt wird? Satzungsänderung? Nr. 388 im Vereinsregister, falls erforderlich, bitte prüfen.

Ende Kommentar

1.2 Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Sitz der Ortsgruppe ist Weingarten (Baden).

(2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Weingarten im Landkreis Karlsruhe.

Kommentar: Par. 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinssatzung, AO Par. 11, Mustersatzung DLRG Par. 1(2) und 1(3).

In BW gibt es zwei Weingarten, deshalb Bezug auf den Landkreis KA. Das Tätigkeitsgebiet schließt nicht aus, dass Mitglieder aus aller Welt kommen, zum Beispiel aus Jöhlingen.

Ende Kommentar

(3) Die Ortsgruppe kann mit Zustimmung des Bezirks Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden oder sich mit anderen Gruppen zusammenschließen.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 9(2). Neu, könnten wir auch weglassen, gehört vielleicht nicht einmal in die Ortsgruppensatzung. Abschnitt soll laut Vorstand bleiben, da harmlos.

Ende Kommentar

1.3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 1(4). Der Begriff des Geschäftsjahres oder Wirtschaftsjahres wird an vielen Stellen gebraucht (BGB, HGB, AO), wohl ohne Weiteres klar.

Ende Kommentar

2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

2.1 Zweck

(1) Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, das heißt die Rettung aus Lebensgefahr im Sinne der Abgabenordnung im und am Wasser.

(2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz einschließlich Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
6. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden,
7. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
8. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
9. Jugendarbeit und Nachwuchsförderung.
10. Zusammenarbeit mit Behörden sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung.

Kommentar: Par. 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinsatzung, Par. 52(2) AO Gemeinnützige Zwecke mit Abschnitt 41 AEAO, ferner die Anlage 1 (zu Par. 60) AO Mustersatzung . . . mit Abschnitt 49 AEAO.

Jetzt wirds heiß. Die Mustersatzung der DLRG enthält in Par. 2 ein Sammelsurium von Vereinszwecken, eingeteilt in vordringliche Aufgaben beziehungsweise Kernaufgaben, weitere bedeutende Aufgaben und weitere Aufgaben, jedoch nicht die im Namen der DLRG und in der AO vorkommende Rettung aus Lebensgefahr. Ich hätte die Rettung aus Lebensgefahr im und am Wasser vorangestellt, aber das bekommen wir vermutlich nicht durch, da die Formulierung aus der Mustersatzung seit ewigen Zeiten verwendet wird. Mir liegt die Satzung des LV Baden von 1966 vor, da steht sie in Par. 2(2). Nur die Konkretisierungen dazu haben sich im Lauf der Jahre mehrmals geändert. Der Umweltschutz und die Förderung des kulturellen Lebens waren meiner Erinnerung nach auch schon einmal darunter. Man könnte auch an die Integration von Senioren, Behinderten oder Mitgliedern mit Migrationshintergrund denken, alles ehrenwerte Ziele, aber nicht Aufgabe der DLRG.

Mir gefällt auch nicht die Beschränkung auf den Tod durch Ertrinken. Leisten wir bei einem Herzinfarkt oder Schlaganfall am Ufer unseres Baggersees Hilfe nicht auf Grund der Satzung, sondern auf Grund des Par. 323c StGB? Weil wir nun einmal am Baggersee präsent und in Erster Hilfe ausgebildet sind?

Entwicklung und Forschung laut Vorstandsbeschluss gestrichen, da nicht Aufgabe unserer Ortsgruppe. Zusammenarbeit etc. unter einem Punkt vereinigt.

Im vorliegenden Entwurf wird die in der Mustersatzung als vordringlich bezeichnete Aufgabe samt der Formulierung aus der AO als einziger Vereinszweck genannt, alles Andere sind Erläuterungen dazu, keine weiteren oder hinzukommenden Zwecke. Ich habe die zahlreichen in der Mustersatzung der DLRG aufgeführten Zwecke in den Erläuterungen berücksichtigt.

Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert gemäß Par. 33(1) BGB die Zustimmung aller Mitglieder, ist also ein Riesenaufwand. Ich hoffe, dass die im Entwurf gewählte Formulierung als rein redaktionelle Bearbeitung ohne Änderung des Vereinszwecks durchgeht. Ansonsten müssten wir für jede Abweichung von der Satzung der OG von 1987 die Zustimmung aller Mitglieder einholen. Davon wäre auch eine wörtliche Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung betroffen.

Ende Kommentar

2.2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Kommentar: Par. 52 AO Gemeinnützige Zwecke mit Abschnitt 41 AEAO, Par. 56 AO Ausschließlichkeit mit Abschnitt 45 AEAO, Par. 57 AO Unmittelbarkeit mit Abschnitt 46 AEAO, Par. 55 AO Selbstlosigkeit mit Abschnitt 44 AEAO, Par. 60 AO Anforderungen an die Satzung mit Abschnitt 49 AEAO, Anlage 1 AO Mustersatzung mit Anlage 2 AEAO, Mustersatzung DLRG Par. (3).

Einteilung und Formulierung aus Mustersatzung AO übernommen, Diskussion überflüssig.

Ende Kommentar

2.3 Mittelverwendung

(1) Die Ortsgruppe, ihre Organe und ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 3(1). Was haben die freiwilligen Helfer in der Mustersatzung DLRG für eine Bedeutung? Sklaverei verboten?

Ende Kommentar

(2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe.

Kommentar: Anlage 1 AO Mustersatzung Par. 3 mit Anlage 2 AEAO, Mustersatzung DLRG Par. 3(2)

Ein hauptamtlicher Geschäftsführer – den wir nie haben werden – könnte nur als Angestellter des Vereins arbeiten, nicht als Mitglied.

Ende Kommentar

(3) Die Ortsgruppe begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Kommentar: Anlage 1 AO Mustersatzung Par. 4 mit Anlage 2 AEAO, Mustersatzung DLRG Par. 3(2)

Warum wird in der Mustersatzung DLRG ein eigener Abschnitt über Spenden eingefügt? Sind das keine Mittel der Ortsgruppe? Dass die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen zu beachten sind, ergibt sich aus der AO und eventuell noch aus der Wirtschaftsordnung der DLRG, nicht aus unserer Satzung. Da passt schon das Finanzamt auf.

Ende Kommentar

3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Ortsgruppe können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

(2) Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Der Vorstand der Ortsgruppe entscheidet über die Aufnahme.

Kommentar: Par. 58 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung, Mustersatzung DLRG Par. 4.

Ein künftiges Mitglied erklärt nicht seinen Eintritt, sondern stellt einen Antrag auf Aufnahme in den Verein. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, eine Verpflichtung der Ortsgruppe zur Aufnahme besteht nicht. Selbstverständlich darf der Vorstand nicht willkürlich entscheiden, siehe GG Art. 3(3). Auch die Gemeinnützigkeit könnte von einer restriktiven Aufnahmepolitik berührt werden.

Ende Kommentar

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das künftige Mitglied die Satzungen, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG auf allen Gliederungsstufen an und übernimmt mit Beginn der Mitgliedschaft alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 4. Das Mitglied ist erst mit Beginn der Mitgliedschaft berechtigt und verpflichtet. Nichtmitglieder können wir zu nichts verpflichten. Was passiert, wenn ein künftiges Mitglied vor dem Eintritt alle Satzungen usw. sehen will? Dann wird

er auf die Webseiten der zuständigen Gliederungen hingewiesen, bei begründetem Interesse drucken wir ihm einzelne Texte aus.

Ende Kommentar

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.

Kommentar: Par. 39 BGB Austritt aus dem Verein, Par. 58 BGB SOLLINHalt der Vereinsatzung, Mustersatzung DLRG Par. 8.

Ende Kommentar

(2) Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (siehe 4.2(3)) schriftlich in Papierform zu erklären und gilt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Kommentar: Gegenüber Mustersatzung DLRG Par. 8(2) Papierform (keine Email) verlangt und Frist von ein auf drei Monate vorverlegt, da wir Anfang Dezember den Jahresabschluss in Angriff nehmen und Klarheit über unseren Mitgliederstand brauchen. ADAC und DAV sehen ebenfalls drei Monate vor. BGB Par. 39(2) erlaubt Kündigungsfristen bis zu zwei Jahren. Wie setzen wir die Frist durch? Wie setzen wir die Papierform durch?

Gemäß Par. 28(2) BGB genügt die Abgabe der Austrittserklärung (einer Willenserklärung des Mitglieds) gegenüber einem Mitglied des Vorstands nach Par. 26 und 27 BGB. Das ist einer der Gründe, weshalb wir den geschäftsführenden Vorstand klein halten sollten. Als Wachleiter am Baggersee kann ich Eintritts- und Austrittswünsche zur Weiterleitung an den geschäftsführenden Vorstand entgegennehmen, mehr nicht.

Ende Kommentar

(3) Die Streichung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand wegen eines Beitragsrückstandes, nachdem der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.

Kommentar: Gegenüber Mustersatzung DLRG Par. 8(3) etwas vereinfacht. Im Wesentlichen geht es um die Streichung von Karteileichen. Die Streichung ist eine Vereinsstrafe ohne Strafcharakter, eine Maßnahme zum Durchsetzen der Erfüllung der Beitragspflicht.

Ende Kommentar

(4) Die Ausschlussgründe und das Ausschlussverfahren regelt die vom Präsidialrat erlassene Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

Kommentar: Schieds- und Ehrengerichtsordnung beim Präsidium unter *Satzung und Ordnungen der DLRG* mit Stand 2010. Wir bilden keine eigenes Schieds- und Ehrengericht und hätten auch keine Leute dafür. Der Ausschluss ist ebenfalls eine Vereinsstrafe.

Ende Kommentar

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben.

Kommentar: Eigentlich selbstverständlich, aber mitunter schwierig durchzusetzen. Darunter fallen auch Schlüssel, Stempel, Briefbögen und dergleichen.

Die Rückgabe bei Ende einer Funktion gehört nicht unter Beendigung der Mitgliedschaft, sondern allenfalls zu dem Abschnitt über den Vorstand.

Ende Kommentar

3.3 Rechte des Mitglieds

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe wie Mitgliederversammlungen, Übungs- oder Trainingsstunden, Kursen, Weiterbildungen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

Kommentar: Par. 38 BGB Mitgliedschaft, Mustersatzung DLRG Par. 7. Vorstandssitzungen oder Prüfungen sind keine Veranstaltungen, meines Erachtens.

Ende Kommentar

(2) Auf Mitgliederversammlungen der Ortsgruppe haben

- alle Mitglieder Rederecht,
- Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres
 - das Stimmrecht bei Abstimmungen,
 - das aktive Wahlrecht bei Wahlen,
 - sowie die Jugendgruppe das Recht, Anträge an die Versammlung zu stellen,

- volljährige Mitglieder das passive Wahlrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Kommentar: In der Mustersatzung DLRG heißt es in Par. 7(1): Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen . . . In Par. 15(1) dürfen dann nur noch die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Gruppenjungend Anträge stellen. Was gilt denn nun?

Ende Kommentar

(3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Ortsgruppe betrifft.

Kommentar: Gegenüber dem Entwurf vom 30. Oktober 2011 aus dem Paragrafen über die Mitgliederversammlung hierher verschoben.

Par. 34 BGB Ausschluss vom Stimmrecht. Zuhören, Reden und Wählen darf das Mitglied.

Ende Kommentar

3.4 Pflichten des Mitglieds

(1) Alle Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag an die Ortsgruppe zu entrichten, dessen Höhe im Voraus von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Kommentar: Par. 58 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung, Mustersatzung DLRG Par. 5

Ende Kommentar

3.5 Mitgliedschaft in übergeordneten Gliederungen der DLRG

(1) Alle Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder der übergeordneten Gliederungen.

(2) Sie üben ihre Rechte in den übergeordneten Gliederungen nur mittelbar durch Delegierte aus.

(3) Der an die Ortsgruppe zu entrichtende Beitrag enthält alle Beitragsanteile, die von der Ortsgruppe an übergeordnete Gliederungen abzuführen sind.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 4 und 6. Das bedeutet, dass wir nicht Mitglieder in *einem* Verein sind, sondern automatisch in vier rechtlich selbständigen Vereinen. Den meisten Mitgliedern dürfte das nicht bewusst sein.

Ich halte die Konstruktion für fragwürdig. Man müsste einmal nachlesen, wie das beim ADAC, DARC, DAV, DRK oder anderen untergliederten Vereinen aussieht. Ein grundsätzliches und nicht einfaches Thema, zu hoch für uns.

Der ADAC gliedert sich in Gaue, z. B. ADAC Nordbaden e. V. In der Satzung des ADAC e. V. heißt es: Jedes Mitglied des ADAC gehört demjenigen Gau an, ... Auf der Hauptversammlung des ADAC e. V. werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten. Das Mitgliedsverhältnis ist mir nicht klar, obwohl seit fast 50 Jahren Mitglied. Der DARC kennt nur Mitglieder im bundesweiten Verein, die Gliederungen (Distrikte, Ortsverbände) sind rechtlich unselbständig. Beim DAV ist es so, dass man Mitglied in einer Sektion ist – oder in mehreren – und die Sektionen Mitglieder im Deutschen Alpenverein (Hauptverein). Beim Deutschen Roten Kreuz e. V. gibt es persönliche Mitgliedschaften nur auf der Ebene der Kreis- und Ortsvereine.

Ende Kommentar

4 Organe

4.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe.

(2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe vor und beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Ortsgruppe. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Jugendvorstandes (siehe 5.2(2)) und der Beisitzer (siehe 4.2(6)),
2. die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren),
3. die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Kasse,

5. die Genehmigung des Haushaltsplans,
6. die Entlastung des Vorstands,
7. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
9. die Beschlussfassung über Anträge an die Versammlung.

Kommentar: Par. 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung, Mustersatzung DLRG Par. 12.

Wollen wir Delegierte wählen oder gleich festlegen, dass die beiden Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder automatisch Delegierte sind? Wählen, aber Vorstandsmitglieder vorschlagen.

Ende Kommentar

(3) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom geschäftsführenden Vorstand der Ortsgruppe einzuberufen.

(4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Bezirksvorstandes hat der geschäftsführende Vorstand der Ortsgruppe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einzuladen, und zwar durch Schreiben an jedes Mitglied oder durch Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten. Nicht in Weingarten ansässige Mitglieder sind einzeln schriftlich einzuladen.

(6) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf gleiche Weise mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.

Kommentar: Par. 36 BGB Berufung der Mitgliederversammlung, Par. 37 BGB Berufung auf Verlangen einer Minderheit, Par. 58 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung, Mustersatzung DLRG Par. 13 Einberufung und Par. 14 Ladungsfrist.

Wollen wir in die Satzung aufnehmen, dass auch der Bezirksvorstand einzuladen ist? Natürlich einschließlich Ehrevorsitzendem. Man könnte das aus verschiedenen Sätzen der Bezirks- und der Ortsgruppensatzung zwar herauslesen, aber ausdrücklich formuliert ist es klarer.

Im Vorstand haben wir uns gegen einen entsprechenden Abschnitt in der Satzung ausgesprochen, damit nicht – falls die Einladung an den Bezirk einmal versäumt wird – die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ungültig sind.

Ende Kommentar

(7) Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind neben den Mitgliedern auch Vertreter der übergeordneten Gliederungen berechtigt. Sie haben Rederecht.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Personen zu Mitgliederversammlungen einladen und ihnen das Rederecht erteilen.

Kommentar: Gedacht ist an Bürgermeister, Vorstände befreundeter Vereine (Feuerwehr, DRK, THW), Sponsoren, Vertreter der Presse.

Ende Kommentar

(9) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen und von diesem im Rahmen der Vorstellung der Tagesordnung der Versammlung bekannt zu geben.

(10) Antragsberechtigte Mitglieder können bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge an den geschäftsführenden Vorstand richten. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Wird der Dringlichkeit zugestimmt, ist der Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu nehmen, andernfalls wird er auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung genommen.

Kommentar: Neu, Vorschlag des Vorstands, Formulierung aus Wikipedia. Dringlichkeitsanträge sind problematisch, weil nicht anwesende Mitglieder nur im Nachhinein davon erfahren und die anwesenden sich nicht vorbereiten können. Bestimmte wichtige Themen wie Beitragserhöhungen oder Satzungsänderungen von DA ausnehmen? Vorstandswahlen und -abwahlen?

Ende Kommentar

(11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Be-

schlussprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(13) Das Protokoll ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand vorgebracht werden.

Kommentar: Par. 58 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung, Mustersatzung DLRG Par. 18 Protokoll

Ende Kommentar

4.2 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) der Ortsgruppe leitet die Ortsgruppe, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Fachvorstand.

(3) Den geschäftsführenden Vorstand der Ortsgruppe bilden

1. der erste Vorsitzende (Ortsgruppenleiter),
2. der zweite Vorsitzende (Stellvertreter des Ortsgruppenleiters),
3. der Kassenwart (Schatzmeister)

(4) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten einzeln die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Par. 26 BGB. Sie sprechen sich über die Verteilung ihrer Aufgaben ab.

Kommentar: Par. 26 BGB Vorstand; Vertretung, Mustersatzung DLRG Par. 21 Vertretungsbefugnis.

Um die Arbeitslast zu verteilen, legen wir Wert darauf, dass der zweite Vorsitzende nicht nur als Stellvertreter im Verhinderungsfall des ersten in Erscheinung tritt. Das alte Rom wurde auch von zwei Konsuln regiert. Ein gewisses Konfliktpotenzial ist denkbar.

Wegen der besonderen Bedeutung der Kasse ist es üblich, dass der Schatzmeister zum geschäftsführenden Vorstand gehört. Ohne den Schatzmeister geht nichts. Er braucht aber nicht notwendigerweise zur Außenvertretung berechtigt zu sein. War schon so in unserer alten Satzung angelegt, nur nicht deutlich ausgedrückt. Auch der LV hält es so.

Ende Kommentar

(5) Der Kassenwart vollzieht alle Geldgeschäfte der Ortsgruppe und führt das Mitgliederverzeichnis sowie das Inventarverzeichnis. Einzelheiten regelt die vom Präsidialrat erlassene Wirtschaftsordnung.

Falls die Jugendgruppe nicht über einen eigenen Kassenwart verfügt, übernimmt er auch dessen Aufgaben.

Der Kassenwart legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht (Jahresabschluss) sowie einen Haushaltsplan vor.

Kommentar: Der Kassenwart soll im Gegensatz zu den anderen Vorstandsmitgliedern jährlich entlastet werden, damit sich Unklarheiten nicht ansammeln können und ein neues Geschäftsjahr mit klaren Zahlen beginnt. Geschieht mit der Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Wirtschaftsordnung mit Stand von 2010 ist von den Webseiten der DLRG abrufbar. Lesenswert und nach Anpassen auf die Größe unserer Ortsgruppe brauchbar.

Ende Kommentar

(6) Den Fachvorstand der Ortsgruppe bilden die folgenden besonderen Vertreter mit eingeschränktem Zuständigkeitsbereich

4. der Leiter Einsatz,
5. der Leiter Ausbildung,
6. der Jugendleiter,
7. der Leiter Verbandskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit,
8. der Leiter des Referates Medizin (Medizinreferent),
9. der Leiter des Referates Tauchwesen (Tauchreferent),
10. der Leiter des Referates Bootswesen (Bootsreferent),
11. der Leiter des Referates Funk (Funkreferent) und
12. bis zu drei vom Vorstand zu bestimmende Beisitzer für bestimmte Aufgaben.

Kommentar: Par. 26 BGB Vorstand; Vertretung, Par. 27 BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes, Par. 28 BGB Beschlussfassung und Passivvertretung, Par. 30 BGB Besondere Vertreter, Par. 67 BGB Änderung des Vorstands, Mustersatzung DLRG Par. 19 Geschäftsführung und Leitung, Mustersatzung DLRG Par. 20 Zusammensetzung, Satzung LV Par. 30.

Einerseits soll der Vorstand klein sein, um klare, übersichtliche Verhältnisse zu schaffen, auch gegenüber Außenstehenden, und um häufige Änderungen im Vereinsregister zu vermeiden, andererseits soll die Vorstandsarbeit auf möglichst viele Schultern verteilt werden. Zu diesem Zweck kennt das BGB in Par. 30 die *Besonderen Vertreter* für gewisse Geschäfte. Die Mustersatzung der DLRG macht von dem Begriff in Par. 11(5) Mitglieder des Jugendvorstandes Gebrauch (und nennt dabei im Gegensatz zu allen übrigen Paragrafen der Satzung den Paragrafen des BGB, auf dem der Absatz beruht, inkonsequent). Beim LV entspricht das Präsidium dem geschäftsführenden Vorstand.

Wir halten es für zweckmäßig, wenn die genannten Leiter und Referenten unmittelbar im Vorstand mitarbeiten und nicht durch den Leiter Einsatz oder wen auch immer vertreten werden.

Unsere Triathleten könnten durch einen eigenen Beisitzer vertreten werden. Ich möchte eine Diskussion darüber vermeiden, ob Triathlon unter den Vereinszweck fällt und die Triathleten eine eigene Abteilung bilden. Auch der Materialwart könnte als Beisitzer eingereiht werden. Abgesehen davon kann der Vorstand andere Personen, auch Nichtmitglieder, zu bestimmten Punkten einer Vorstandssitzung einladen, die reden sollen, aber kein Stimmrecht haben.

Ende Kommentar

(7) Zu den Ämtern Nr. 3 (Kassenwart) bis 11 (Funkreferent) kann je ein Stellvertreter gewählt werden.

(8) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters (siehe 5.2(2)) und etwaiger Beisitzer (siehe 4.2(6)) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied der Ortsgruppe sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, jedoch müssen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands getrennte Personen sein.

Die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart werden dann geheim gewählt, wenn für diese Ämter jeweils mehr als ein Mitglied kandidiert.

Kassenprüfer (Revisoren) dürfen nicht zugleich Mitglied des Vor-

standes sein.

Gewählt ist in allen Fällen der Kandidat, für den die meisten gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Kommentar: Es ist unbefriedigend, wenn Bestimmungen zur Wahl der Vorstandsmitglieder teils unter dem Punkt Mitgliederversammlung, teils unter dem Punkt Vorstand eingeordnet sind, auch in der Mustersatzung. Sollten wir die Wahl der Vorstandsmitglieder vollständig unter dem Punkt Mitgliederversammlung vereinen und Beschlussfassungen im Vorstand unter dem Punkt Vorstand?

Ende Kommentar

(9) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet

- mit Annahme der Wahl durch seinen Nachfolger,
- durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe,
- durch Rücktritt vom Amt, zu erklären gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
- durch den jederzeit möglichen Widerruf seiner Bestellung durch eine Mitgliederversammlung.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, beauftragt der Vorstand ein anderes Mitglied der Ortsgruppe mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben oder verteilt die Aufgaben vorläufig unter den restlichen Vorstandsmitgliedern. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen.

(10) Ein Vorstandsmitglied kann bei wiederholter Nichterfüllung seiner Pflichten durch den übrigen Vorstand vorläufig suspendiert werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufhebung der Suspendierung oder den Widerruf seiner Bestellung.

Kommentar: Eine Mitgliederversammlung kann als Organ, das den Vorstand bestellt, ihn auch jederzeit ganz oder teilweise abberufen. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied nur vorläufig suspendieren, und zwar aus dem genannten Grund, um seine Handlungsfähigkeit zu erhalten. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur nach der Ehrenordnung (siehe 3.2(4)) durchgeführt werden, nicht vom Vorstand. Statt

einer Suspendierung kommt auch als weniger schwer wiegende Maßnahme die Entziehung einzelner Aufgaben in Betracht.

Ende Kommentar

(11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Er ist von einem der beiden Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher einzuberufen.

(12) Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Kommentar: Das sind je nach Anzahl der Beisitzer (0 bis 3) dann 6 bis 7 Mitglieder.

Ich denke, dass über einen Fachreferenten (Tauchen, Boot, Medizin usw.) betreffende Fragen nicht bei dessen Verhinderung beschlossen wird, auch wenn dies nicht in der Satzung steht. Das gebietet schon die Zusammenarbeit zum Wohle des Vereins. Zumindest sollte sich im vorhersehbaren Verhinderungsfall der Referent vorher äußern können.

Ende Kommentar

(13) Bei Abstimmungen im Vorstand hat jede Person eine Stimme, unbeschadet der Anzahl ihrer Ämter. Stellvertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn der Amtsinhaber verhindert ist.

(14) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll verbleibt innerhalb des Vorstands.

Kommentar: Par. 27(2) BGB Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes

Ende Kommentar

(15) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung. Sie bestimmt auch die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder.

Kommentar: In die GO gehören alle Einzelheiten, die ich aus der Satzung heraushalten möchte. Eine Änderung der GO ist eine Kleinigkeit, eine Änderung der Satzung erfordert einen erheblichen Aufwand (Mitgliederversammlung, Prüfung durch den Bezirk, Eintragung ins Vereinsregister).

Ende Kommentar

Kommentar: Der Teil IV. Gliederungen der DLRG und deren Auf-

gaben gehört nicht in die Satzung einer Ortsgruppe. Eine Ortsgruppe kennt keine Gliederungen, von Stützpunkten abgesehen, die für Wein- garten keine Rolle spielen.

Ende Kommentar

5 Jugend

5.1 Jugendgruppe, Jugendarbeit

(1) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene ju- gendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen der Ortsgruppe. Die Jugendgruppe ist eine sich selbständig verwaltende Gemeinschaft innerhalb der Ortsgruppe.

(2) Die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne der Ju- gendordnung der DLRG bilden die Jugendgruppe, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach der Jugend- ordnung der DLRG.

Kommentar: Umgestellt nach hinten, damit erst einmal das Thema Ortsgruppe abgeschlossen ist.

Mustersatzung der DLRG Par. 11, viel Geschwafel. Einmal heißt es DLRG-Jugend, dann Jugendgruppe, dann Gruppenjugend. Falls da- mit dasselbe gemeint ist, lässt sich die Formulierung vereinheitlichen? Gibt es eine Jugendordnung im Web? Ich habe je eine auf Papier von 1974 (LV Baden) und von 1992 (Bund) und eine Bundesjugendordnung ohne ausdrückbare Fassung im Web gefunden. Inzwischen habe ich die Landesjugendordnung Baden von 2010 entdeckt und heruntergeladen. Enthält in Abschnitt V. Jugendgruppen brauchbare Hinweise, auf die wir uns beziehen sollten.

Da wir uns ohnehin an die Jugendordnung des Bezirks/LVs/Präsi- diums halten müssen, was Altersgrenzen usw. betrifft, genügt meines Erachtens ein Verweis auf deren JO. Andernfalls müssten wir bei je- der Änderung der JO unsere Satzung ändern. Muss/soll sich unsere Jugendgruppe eine eigene JO geben? Meiner Meinung nach reicht die LJO Baden samt GO bei sinngemäßer Auslegung.

Das Verhältnis der Jugendgruppe zur DLRG-Jugend e. V. bleibt hier ungeklärt. Ist die Jugendgruppe nun ein Verein im Verein? Ei- ne nicht rechtsfähige Abteilung der Ortsgruppe oder was? Feuerwehr, DAV und DRK kennen auch eine Jugend. Beim DAV können die Sek-

tionen nach Bedarf Gruppen oder Abteilungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bilden, die sich eine Geschäftsordnung (Jugendsatzung o. ä.) geben können. Die Mitgliederversammlung der Sektion kann die Gruppe oder Abteilung wieder aufheben. Das DRK kennt die Verbands- grenzen übergreifende Gemeinschaften wie das Jugendrotkreuz, die Wasserwacht oder die Bergwacht. Mitglieder des DRK können die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz beantragen; Mitglieder des DRK im Alter bis zu 16 Jahren sind automatisch zugleich Mitglied im Jugendrotkreuz. Thema wohl wieder zu hoch für uns.

Ende Kommentar

5.2 Organe

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe. Einmal jährlich ist vom Vorsitzenden der Jugendgruppe (Jugendleiter) eine ordentliche Jugendversammlung nach den Regelungen einer Mitgliederversammlung (siehe 4.1(3) ff.) einzuberufen. Diese kann in Verbindung mit einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe stattfinden.

(2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und etwaige weitere Mitglieder des Jugendvorstandes auf die Dauer von einem Jahr. Die Jugendordnung der DLRG bestimmt das Mindestalter für das aktive und das passive Wahlrecht.

Kommentar: Amtsdauer abweichend von der Ortsgruppe nur ein Jahr, weil auf Grund des Alters der Mitglieder eine hohe Fluktuation herrscht. Stimmt mit LJO Par. 13 überein.

Ende Kommentar

(3) Der Jugendleiter leitet die Jugendgruppe und vertritt sie im Vorstand der Ortsgruppe. Umgekehrt vertritt er den Vorstand der Ortsgruppe in der Jugendgruppe.

Kommentar: Doppelfunktion des Jugendleiters, da es ohnehin schwierig genug ist, alle Ämter zu besetzen. Ich sehe keine Notwendigkeit, die beiden Funktionen zu trennen.

Ende Kommentar

(4) Die Jugendgruppe kann eine eigene Kasse führen, die Teil der Kasse der Ortsgruppe und summarisch in deren Jahresabschluss zu übernehmen ist.

(5) Der Jugendleiter und etwaige weitere Mitglieder des Jugendvorstandes zählen unbeschadet ihres Alters ebenfalls zur Jugendgruppe. Sie sind besondere Vertreter im Sinne des Par. 30 BGB und für die Jugendarbeit zuständig.

Kommentar: Hier wird auf einen Paragrafen des BGB verwiesen. Das könnten wir an mehreren Stellen der Satzung tun. Wir sollten einheitlich vorgehen.

Der Jugendleiter ist bereits nach 4.2(6) besonderer Vertreter. Ich bin mir nicht sicher, ob auch etwaige weitere Mitglieder des Jugendvorstandes besondere Vertreter sind oder sein sollen. Die Mustersatzung DLRG sagt fast nichts über die Organe der Jugendgruppe.

Ende Kommentar

5.3 Besondere Pflichten

(1) Die Jugendgruppe stimmt ihre Tätigkeiten mit dem Vorstand der Ortsgruppe ab.

(2) Der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe ist vom Jugendleiter ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(3) Falls eine eigene Kasse besteht, ist dem geschäftsführenden Vorstand der Ortsgruppe rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe ein Kassenabschluss vorzulegen.

6 Schlichtung

(1) Soweit zu einer Frage in Satzung oder Ordnungen der Ortsgruppe nichts bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bezirks.

(2) Bei Streitfällen zwischen Organen der Ortsgruppe entscheidet der Bezirk.

Kommentar: Den langen 3. Abschnitt der Mustersatzung DLRG, Schiedsgerichte und Schiedsstelle, schenken wir uns, haben wir in den vergangenen fünfzig Jahren nicht gebraucht. Wir haben auch gar nicht die Leute für ein Schiedsgericht.

Ende Kommentar

Kommentar: Der Teil VIII. Kommissionen ist überflüssig. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jederzeit Kommissionen, Arbeitskreise, Ausschüsse, Seniorengruppen, Stammtische, Kaf-

feekränzchen oder sonstwas gründen, ohne dass dazu die Satzung bemüht werden muss.

Ende Kommentar

Kommentar: Der Teil IX. Sonstige Bestimmungen ist in der Satzung einer Ortsgruppe weitgehend überflüssig. Die von satzungsgemäßen Organen erlassenen Ordnungen und Richtlinien aller Ebenen sind für die Mitglieder bereits nach 3.1(4) bindend. Die Prüfungsordnungen werden darüber hinaus von jedem Prüfer und Prüfling im Zuge seiner Ausbildung anerkannt. Zumindest kenne ich das von den Bootsführern her so.

Die DLRG-Marke ist durch die Eintragung beim Patentamt geschützt, nicht weil es in unserer Satzung steht. Die Erwähnung in der Mustersatzung DLRG hat rein deklaratorische Bedeutung. Da könnten wir noch viel in unsere Satzung hineinschreiben.

Ende Kommentar

7 Ehrungen

(1) Ehrungen richten sich nach der vom Präsidialrat erlassenen Ehrengangsordnung.

Kommentar: Mustersatzung DLRG Par. 34. Steht hier nur als Hinweis.

Ende Kommentar

8 Auflösung

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Kommentar: Par. 41 BGB Auflösung des Vereins, Par. 74 BGB Auflösung, Mustersatzung DLRG Par. 39 Auflösung.

Ende Kommentar

(2) Nach dem Auflösungsbeschluss beruft die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung der Ortsgruppe beauftragt werden.

Kommentar: Par. 47 BGB Liquidation, Par. 48 BGB Liquidatoren, Par. 49 BGB Aufgabe der Liquidatoren, Par. 76 BGB Eintragung der Liquidatoren, Mustersatzung DLRG Par. 39 Auflösung.

Par. 48(1) BGB sieht als Liquidatoren den Vorstand vor, andere Personen können als L. bestellt werden. Nach dem Satzungsentwurf können Vorstandsmitglieder als L. bestellt werden, kein Verbot. Ich erkenne kein Problem.

Ende Kommentar

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Bezirk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kommentar: Par. 45 BGB Anfall des Vereinsvermögens, Par. 61 AO Satzungsgemäße Vermögensbindung mit Abschnitt 50 AEAO, Mustersatzung DLRG Par. 39 Auflösung.

Ende Kommentar

9 Schlussbestimmungen

9.1 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen.

Kommentar: Par. 33 BGB Satzungsänderung, Par. 71 BGB Änderung der Satzung, Mustersatzung DLRG Par. 16 Beschlussfassung und Par. 17 Abstimmungen und Wahlen.

Ende Kommentar

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Hierfür reicht ein Verweis auf die entsprechende Seite in der Webpräsenz der Ortsgruppe. Auf Anforderung wird die Sat-

zungsänderung in Papierform zugesandt.

Kommentar: Das verursacht einen erheblichen Aufwand. Das Amtsblatt druckt den Antrag wegen seiner Länge niemals ab, also müssten wir jedem Mitglied eine Einladung samt Antrag per Post schicken. Beim vorliegenden Entwurf gäbe das 150 Großbriefe. Ich plädiere für Bekanntgabe auf den Webseiten der Ortsgruppe mit Link im Amtsblatt und Zusendung in schriftlicher Form oder als CD/DVD auf Anforderung. So vom Vorstand angenommen.

Ende Kommentar

(3) Inhaltliche Änderungen der Anträge sind während der Beratung in der Mitgliederversammlung zulässig. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.

(4) Der Vorstand der Ortsgruppe wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Bezirk, dem Registergericht oder dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

9.2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde am XX. Januar 2012 von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Weingarten (Baden) beschlossen und löst die Satzung vom 9. Dezember 1987 ab.

Kommentar: Möglicherweise wird es 2013.

Ende Kommentar

(2) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bezirk mit Datum des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.

Weingarten, den XX. Januar 2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender